

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Energie
3003 Bern

13. März 2019

Revision der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. November 2018 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zu der Revision betreffend der Verordnung über den Stilllegungsfonds und den Entsorgungsfonds für Kernanlagen (Stilllegungs- und Entsorgungsverordnung, SEFV) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Gelegenheit und nimmt gerne wie folgt Stellung:

1. Kostenschätzung, Rendite und Teuerung

Der Kanton Aargau äussert sich nicht zur Kostenschätzung 2016 (KS16) respektive den entsprechenden Zu- oder Abschlägen und geht davon aus, dass die KS16 die aus fachlicher Sicht realistischste Prognose der Kosten ("Best estimate") darstellt.

Neben der Kostenanpassung anhand der KS16 wurden die finanzmathematischen Parameter der Anlagenrendite und der Teuerungsrate angepasst. Die vorgeschlagenen Parameter für die Rendite (2,3 % anstatt bisher 3,5 %) respektive die Teuerung (0,5 % anstatt bisher 1,5 %) führen zu einer insgesamt tieferen Realrendite (1,6 % anstatt bisher 2 %).

Die Fonds für Stilllegung und Entsorgung bestehen bereits seit dem Jahr 1984 (Stilllegungsfonds) beziehungsweise dem Jahr 2000 (Entsorgungsfonds). Der Einlagerungsbetrieb des Tiefenlagers für Hochradioaktive Abfälle (HAA) findet gemäss aktueller Planung der NAGRA bis im Jahr 2080 statt. Die anschliessende Beobachtungsphase soll gar bis ins Jahr 2130 andauern, bevor das Gesamtlager verschlossen wird. Der entsprechende Anlagenhorizont ist daher für beide Fonds, insbesondere aber für die Entsorgung, sehr langfristig. Kurzfristige Konjunkturbewegungen dürfen daher aus Sicht des Regierungsrats relativ zum langfristigen Anlagehorizont nicht überbewertet werden. Bezüglich der Rendite zeigt ein Blick auf die durchschnittliche Rendite des Stilllegungsfonds, dass dieser im langfristigen Zeitraum von mehr als 30 Jahren zwischen 1985–2017 bei 5,06 % pro Jahr zu liegen kam (Jahresbericht 2017). Abzüglich der jährlichen Teuerung von effektiv 0,81 % pro Jahr resultiert eine durchschnittliche Realrendite von 4,25 % pro Jahr. Für den Kanton Aargau ist es nicht nachvollziehbar, weshalb die Realrendite langfristig um fast zwei Drittel auf die beantragten 1,6 % sinken soll. Auch beim später eingerichteten Entsorgungsfonds liegt die historische Realrendite vom Jahr 2002 bis 2017 bei 3,57 %. Die Festlegung einer Realrendite bei 1,6 % erscheint somit auch mit einer neuen, risikoaverseren Anlagestrategie über einen Zeitraum von mehr als 50 Jahren wenig plausibel.

Antrag

Der Kanton Aargau beantragt, angesichts des langfristigen Anlagenhorizonts die Parameter der Anlagenrendite (3,5 %) und der Teuerungsrate (1,5 %) auf dem aktuellen Stand zu belassen. Dies resultiert in einer unveränderten Realrendite von 2 %.

2. Zusammensetzung der Verwaltungskommission (Art. 21)

In organisatorischer Hinsicht soll die Unabhängigkeit sowie die Beschlussfähigkeit der zentralen Gremien der Fonds, das heisst die Verwaltungskommission und die bestehenden Ausschüsse (Kostenausschuss und Anlageausschuss) gestärkt werden. Nach derzeit geltendem Recht haben die beitragspflichtigen Eigentümer von Kernanlagen einen Anspruch auf eine angemessene Vertretung bis zur Hälfte der Sitze. Aufgrund eines Prüfberichts der Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK), welche den hohen Einfluss der Eigentümer bemängelt, soll diese Maximalbesetzung nun reduziert werden. Die Vorlage sieht eine Reduktion der Maximalsitze von 50 % auf einen Drittel vor.

Die Reduktion der Vertretung der Eigentümer in den Gremien beschneidet und marginalisiert die Mitwirkung der Beitragspflichtigen bei grundlegenden Entscheiden betreffend der Fonds-Verwaltung. Dafür besteht aus Sicht des Regierungsrats kein Grund. Die heutige Regelung gewährleistet die Unabhängigkeit der Organe, indem sie die Kommission auf 11 Mitglieder beschränkt und den Eigentümern nicht mehr als die Hälfte der Sitze zugesteht. Wegen der solidarhaftungsähnlichen Nachschusspflicht haben die Beitragspflichtigen selber das grösste Interesse an der ausreichenden Äufnung der Fonds und an der sorgfältigen Verwaltung der darin enthaltenen Mittel. Demgegenüber führt die vorgeschlagene Änderung zum Verlust von Expertise.

Antrag

"Die Eigentümer haben Anspruch auf eine angemessene Vertretung, höchstens aber auf ~~einen Drittel~~ die Hälfte der Kommissionssitze."

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- peter.raible@bfe.admin
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt